

Stellungnahme des Deutschen Museumsbunds e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Der Deutsche Museumsbund e.V. hat bereits im August 2014 schriftlich wie auch im Rahmen der mündlichen Anhörung am 22. April 2015 zur Novellierung des Kulturgutschutzrechts Stellung bezogen.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Deutsche Museumsbund e.V. den durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Gesetzentwurf weiterhin in allen Punkten befürwortet und stützt.

Unsere Anmerkungen beziehen sich folglich nicht auf die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfs, sondern ausschließlich auf Detailspekte bzw. weiteren Präzisionsbedarf.

Die Anmerkungen folgen der Struktur des Referentenentwurfs:

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) 8. „Inverkehrbringen“: Der Begriff erscheint insofern nicht umfassend genug, als dass er das Vorrätighalten von Kulturgut, wie es in den Lagern von Antikenhändlern der Fall ist, wie auch das Ankaufen nicht umfasst. Das Ankaufen ist jedoch die Handlung, die das „Inverkehrbringen“ überhaupt erst möglich macht.

§ 6 Nationales Kulturgut

Begründung (S. 75) zu

- (2) 2. Die Gesetzesbegründung führt an, der Gesetzgeber wolle den Einrichtungen kein „allgemeines Verfügungsverbot“ auferlegen. Dieses ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird allerdings, wenn auch mit dem Verweis auf die Rechtsgrundlagen, weiter ausgeführt, die Einrichtungen blieben frei, Teile des Bestands „auszusondern“ und zu **verkaufen**. Der Verweis auf das mögliche Verkaufen ist irreführend und unnötig, da Museen ihr Sammlungsgut grundsätzlich nicht verkaufen dürfen. Als Deutscher Museumsbund plädieren wir daher dafür, die Formulierung „zu verkaufen“ ersatzlos zu streichen.

§ 10 Ausnahme zur Eintragung nach Rückkehr in das Bundesgebiet

Dieser Paragraph ist der Einzige außer der rechtsverbindlichen Rückgabebezugung, über den einem Eigentümer eine Garantie zum Verzicht auf Eintragung gegeben werden kann. Es gibt keine Regelungen, wie mit (Dauer-)Leihgaben von Sammlern mit erstem Wohnsitz in Ausland bzw. mit nicht-deutscher Nationalität umgegangen werden soll. Für diese sollte gemäß § 10 nach vergleichbaren Möglichkeiten gesucht werden.

§ 14 Eintragungsverfahren

- (3) Benennt, dass die Zusammensetzung der Sachverständigenausschüsse der Länder im Internetportal veröffentlicht werden müssen. Es gibt keine Aussage dazu, ob auch die Personen selbst genannt werden müssen. Der Paragraph trifft außerdem keine Aussage zu den Voraussetzungen, die die benannten Experten erfüllen müssen. Dies sollte präzisiert werden, so sollten z.B. benannte Experten keine Beziehungen zum Handel haben. Der Absatz trifft außerdem keine Aussage dazu, in welchem Mehrheitsverhältnis die Entscheidung getroffen wird.

§ 18 Beschädigungsverbot

Die Formulierung „unerheblich“ im Hinblick auf Veränderungen des Erscheinungsbilds ist zu unspezifisch. Wer würde über die „Erheblichkeit“ einer Veränderung entscheiden? Darüber hinaus sind Authentizität und Originalität wichtige Kriterien eines bedeutenden Kulturguts. Eine Veränderung des Erscheinungsbilds sollte daher generell ausgeschlossen werden, es sei denn, es handelt sich um eine fachgerechte Restaurierung. Beschädigungen können an Kulturgut auch durch fehlende Substanzerhaltung

hervorgerufen werden, im Sinne eines „Tun durch Unterlassen“. Hier sollte zumindest in einem wirtschaftlich verträglichen Maß eine Substanzerhaltungspflicht aufgenommen werden.

§ 24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut bestimmter Alters- und Wertgrenzen; Verordnungsermächtigung

(2) Mit Überraschung registrieren wir die neuen Wertgrenzen, die weit hinter dem bisherigen Entwurf wie auch den in der Richtlinie definierten Grenzen zurückliegen. Die neuen Grenzen konterkarieren den Anspruch auf Abwanderungsschutz, den das Gesetz für sich in Anspruch nimmt. Wir plädieren für eine Beibehaltung der Werte der EU-Richtlinie. Grundsätzlich ist die Formulierung der Alters- und Wertgrenzen im vorliegenden Gesetzentwurf unnötig kompliziert dargestellt. Vor dem Hintergrund einer klaren und leicht vollziehbaren Regelung sollten hier durch den Gesetzgeber abschließende klare und eindeutige Grenzen angegeben werden, die den Rückgriff auf weitere Regelungen entbehrlich machen.

§ 25 Allgemeine offene Genehmigung

Die Möglichkeit der Erteilung einer allgemeinen offenen Genehmigung ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr auf Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft bzw. Einrichtungen, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, beschränkt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie bei einer Einrichtung in privater Trägerschaft, die geforderte Garantie der unbeschadeten Rückkehr des Kulturguts bewertet werden soll, die sich bei Einrichtungen der öffentlichen Hand aus deren hoheitlichem Auftrag zur Bewahrung des kulturellen Erbes ergibt.

Sollte die Regelung auch für private Einrichtungen gelten, müsste zwingend eine Möglichkeit zum Widerruf im Fall des Missbrauchs geschaffen werden.

Die Unterscheidung „Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten“ erschließt sich nicht. Es sollte zumindest ein „und/oder“ sein. (gilt auch für §26).

§42 Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

- (4) 1. Archäologisches Kulturgut sollte unabhängig von seinem Wert den zusätzlichen Sorgfaltspflichten unterliegen. Ziel der gesetzlichen Regelungen ist es auch, den archäologischen Befund im Boden zu schützen. Aus illegalen Grabungen, oft mit Metalldetektoren durchgeführt, stammen aber gerade besonders viele „billige“ Objekte wie Fibeln, Beschlagteile oder Münzen, deren Fundkontext durch die illegale Grabung zerstört wird.

§48 Einsichtsrechte des Käufers

Diese Regelung greift nicht weit genug. Der Käufer sollte beim Ankauf von Kulturgut grundsätzlich alle Unterlagen über die Provenienz des Stückes erhalten, vergleichbar etwa einem KFZ-Brief, in dem auch die Vorbesitzer genannt sind.

Der Käufer erwirbt damit Sicherheit und Authentizität, die zum Wert des Kaufes beitragen; zudem hat er als Kunde mit dem Kaufpreis auch die Provenienzforschung bezahlt und daher ein Anrecht auf die Informationen, die für ihn einen möglichen Wiederverkauf des Objektes überhaupt erst ermöglichen.

Berlin, 5. Oktober 2015

Prof. Dr. Eckart Köhne

Präsident, Deutscher Museumsbund e.V.